

Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat Neunkhausen

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 13 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 den von der nicht organisierten Wählergruppe Neufurth (Neufurth) eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1. Neufurth, Rudi (M), geb. 1958, Rentner, deutsch, 57520 Neunkhausen
2. Jung, Hans Werner (M), geb. 1964, Kaufmännischer Angestellter, deutsch, 57520 Neunkhausen
3. Ermert, Markus (M), geb. 1970, Schlosser, deutsch, 57520 Neunkhausen
4. Seiler, Thomas (M), geb. 1961, Elektroinstallateurmeister, deutsch, 57520 Neunkhausen
5. Schneider, Guido (M), geb. 1977, Energieelektroniker, deutsch, 57520 Neunkhausen
6. Jung, Ulrich (M), geb. 1965, Schlosser, deutsch, 57520 Neunkhausen
7. Schäfer, Katrin (F), geb. 1982, Dipl. Ing. Agrar. Landwirtschaftliche Sachverständige, deutsch, 57520 Neunkhausen
8. Richter, Werner (M), geb. 1966, Schreiner, deutsch, 57520 Neunkhausen
9. Pfau, Karl Heinz (M), geb. 1953, Rentner, deutsch, 57520 Neunkhausen
10. Buchner, Eva (F), geb. 1970, Medizinische Fachangestellte, deutsch, 57520 Neunkhausen
11. Ebach, Ute (F), geb. 1965, Industriekauffrau, deutsch, 57520 Neunkhausen
12. Langenbach, Ingo (M), geb. 1962, Elektriker, deutsch, 57520 Neunkhausen
13. Häbel, Patrick (M), geb. 1986, Fachinformatiker, deutsch, 57520 Neunkhausen
14. Meier, Karl Heinz (M), geb. 1955, Rentner, deutsch, 57520 Neunkhausen
15. Müller, Christian (M), geb. 1969, Betonbauer, deutsch, 57520 Neunkhausen
16. Donath, Andre (M), geb. 1989, Geschäftsführer, deutsch, 57520 Neunkhausen
17. Bartel, Sebastian (M), geb. 1983, Schlosser, deutsch, 57520 Neunkhausen
18. Lenz, Tobias (M), geb. 1993, Schlosser, deutsch, 57520 Neunkhausen
19. Leicher, Natascha (F), geb. 1984, Produktionshelferin, deutsch, 57520 Neunkhausen
20. Lohmeier, Marco (M), geb. 1969, Koordinator Lager und Versand, deutsch, 57520 Neunkhausen

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listestimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel

aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Entfällt, da ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Neunkhausen, den 30.04.2024

Rudi Neufurth

Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat